

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING  
ZWISCHEN  
DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT  
UND  
DER REGIERUNG  
DER REPUBLIK KENIA  
BEZÜGLICH  
DER INTERNATIONALEN RECHTSHILFE  
IN STRAFSACHEN

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Republik Kenia,

im Folgenden als Unterzeichner bezeichnet,

GELEITET von den traditionell freundschaftlichen Beziehungen und der fruchtbaren Zusammenarbeit beider Staaten;

IM WUNSCH, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Staaten zu steigern;

IM BEWUSSTSEIN, dass diese Zusammenarbeit so wirksam wie möglich auszugestalten ist;

AUF DER GRUNDLAGE gegenseitigen Respekts für die Souveränität und die territoriale Integrität, die Gleichheit, die gegenseitige Unterstützung und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten des anderen Staates, unter uneingeschränkter Beachtung des Völkerrechts einschliesslich der Menschenrechte;

UNTER BEACHTUNG der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen des jeweiligen States sowie dessen internationalen Verpflichtungen,

SIND ZU FOLGENDER VERSTÄNDIGUNG GELANGT:

### **ARTIKEL 1 – Zweck**

1. Die Unterzeichner möchten die bestehende Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wie diese in den Artikeln 2 und 3 dieses Memorandums statuiert wird, weiter verbessern.
2. Dieses Memorandum hat zum Ziel:
  - a. ein stabiles Fundament für die bestehenden und künftigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu erarbeiten;
  - b. den Umfang der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu bestimmen;
  - c. Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit aufzuzählen;
  - d. das bessere Verständnis für Gesetze, Rechtssystem und rechtliche Institutionen des anderen Staates zu fördern;
  - e. die Beziehungen zwischen den Behörden, die für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen direkt verantwortlich sind, auszubauen und zu verstärken;
  - f. gewisse Aspekte des Rechtshilfeverfahrens zu vereinfachen;
  - g. technische Hilfe anzubieten.
3. Die Bestimmungen dieses Memorandums haben keine Auswirkungen auf bestehende Verpflichtungen der Unterzeichner gemäss Verträgen, bilateralen Vereinbarungen, innerstaatlichem Recht oder sonstigen Pflichten unberührt und sind nicht dazu bestimmt, irgendwelche rechtlichen Verpflichtungen zu begründen.

### **ARTIKEL 2 – Grundsätze der Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen**

1. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates sowie auf der Grundlage des Gegenrechts und im Zusammenhang mit diesem Memorandum ersucht oder geleistet werden.
2. Die Unterzeichner bestätigen ihre Bindung an Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

3. Dieses Memorandum kann auch auf Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen angewendet werden, denen Tatsachen oder Unterlassungen zugrunde liegen, die vor seiner Wirksamkeit begangen worden sind.

### **ARTIKEL 3 – Umfang**

1. Rechtshilfe kann insbesondere für die folgenden Zwecke geleistet werden:
  - a. die Zustellung von Dokumenten;
  - b. die Beweiserhebung und die Herausgabe von Beweismitteln;
  - c. die Beschlagnahme, die Einziehung und die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten.
  
2. Die Rechtshilfe kann die folgenden Massnahmen umfassen:
  - a. die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
  - b. die Erhebung von Zeugenaussagen und anderen Erklärungen;
  - c. die Durchsuchung, die Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten;
  - d. die Untersuchung von Gegenständen und die Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
  - e. die Herausgabe von Informationen, gerichtlicher Schriftstücke, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
  - f. die Herausgabe von Originalen oder Kopien relevanter Dokumente und Akten, einschliesslich Bank-, Finanz-, Firmen- oder Geschäftsunterlagen;
  - g. das Aufspüren oder Identifizieren von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Gegenständen zu Beweis Zwecken;
  - h. die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung oder Rückerstattung an die berechnigte natürliche oder juristische Person;
  - i. die Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Staat;
  - j. alle anderen unterstützenden Massnahmen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates stehen;
  - k. spontane Übermittlung von Informationen.

## **ARTIKEL 4 – Weitere Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit**

Massnahmen, um die Zusammenarbeit nach den Artikeln 2 und 3 zu fördern, können des Weiteren umfassen:

- a. den Austausch von Materialien betreffend die einschlägigen Gesetze, das Rechtssystem sowie die rechtlichen Institutionen der beiden Staaten;
- b. die Durchführung von Treffen und Konsultationen zwischen Experten, um Fragen und Probleme mit Bezug auf die Rechtshilfe zu besprechen, seien es solche genereller Natur oder solche zu konkreten Fällen;
- c. die Herstellung und Festigung geeigneter Kontakte zwischen den verantwortlichen Behörden.

## **ARTIKEL 5 – Vertraulichkeit**

Die Unterzeichner wenden die Vertraulichkeitsbestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts an.

## **ARTIKEL 6 – Zentralbehörden**

1. Die Unterzeichner können Zentralbehörden bezeichnen, die für die Zusammenarbeit gemäss diesem Memorandum verantwortlich sind.

- a. Die Zentralbehörde für die Schweizerische Eidgenossenschaft ist:

Das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartements  
(Bundesrain 20, CH-3003 Bern; Telefon: +41 58 462 11 20;  
Fax: +41 58 462 53 80; E-Mail: irh@bj.admin.ch)

- b. Die Zentralbehörde für die Republik Kenia ist:

The Director, Central Authority of the Office of the Attorney  
General and Department of Justice  
(Harambee Avenue, P.O. Box 40112-00100 Nairobi, Kenya;  
Tel: +254 20 222 7461, +254 20 222 7462/3/4/5/9, +254 20 225  
1355, Extension: 37370, Email: centralauthority.mla@ag.go.ke)

2. Jegliche Änderungen bezüglich der Zentralstellen sollten dem anderen Unterzeichner auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt werden.
3. Im Rahmen dieses Memorandums können die Zentralbehörden direkt miteinander verkehren.

### **ARTIKEL 7 – Modellersuchen**

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden zu vereinfachen und zu beschleunigen, können die Unterzeichner ein Modellersuchen verwenden, das die Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme berücksichtigt. Das Modellersuchen ist diesem Memorandum als Anhang beigefügt.
2. Das Modellersuchen kann als Richtlinie für die folgenden Arten der Rechtshilfe in Strafsachen dienen:
  - a. Einvernahme von Personen;
  - b. Beweiserhebung;
  - c. Sicherstellung von Vermögenswerten oder Beschlagnahme von Gegenständen;
  - d. Herausgabe von Vermögenswerten oder Gegenständen zur Einziehung oder Rückerstattung (Asset Recovery).

### **ARTIKEL 8 – Unterstützung hinsichtlich von Rechtshilfeersuchen**

1. Die Zentralbehörden können einander gegenseitig konsultieren, um eine möglichst wirksame Zusammenarbeit sicherzustellen.
2. Zu diesem Zweck können sie einander beim Verfassen von Rechtshilfeersuchen unterstützen.

### **ARTIKEL 9 – Sprache**

1. Die Zentralbehörden können miteinander auf Englisch kommunizieren.
2. Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke sollten von einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Unterzeichners begleitet sein.
3. In dringenden Fällen oder wenn dies zwischen den Zentralbehörden vereinbart ist, können Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke auf Englisch übermittelt werden.

4. Andere Schriftstücke im Rahmen dieses Memorandums sollten im Regelfall auf Englisch übermittelt werden.

### **ARTIKEL 10 – Änderungen**

Dieses Memorandum und sein Anhang können im gegenseitigen Einvernehmen zu jeder Zeit abgeändert werden. Jegliche Änderungen sind zwischen den Unterzeichnern schriftlich zu vereinbaren.

### **ARTIKEL 11 – Wirksamkeit**

Dieses Memorandum wird am Tage seiner Unterzeichnung wirksam.

Unterzeichnet in Nairobi am 28. April 2017, in zwei originalen Fassungen in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat



---

Ralf Heckner  
Schweizer Botschafter

Für die  
Republik Kenia



---

Githu Muigai  
Attorney-General